

Nicht gesicherte Niederschlags- und Schmutzwasserentsorgung

Die großflächige Versiegelung und der damit verbundenen Eingriff in den Wasserhaushalt stellt eine Gefährdung der gesicherten Schmutzwasserentsorgung dar und ist nur mit erheblichem finanziellen Mehraufwand möglich.

Dies führt zu Steuerverschwendungen und einem irreparablen Eingriff in den Wasserhaushalt bei bereits über das vertretbare Maß hinaus strapazierten Verhältnissen der Schmutzwasserentsorgung in Panketal.

Wasserschutzzone IIIA Verbote (Festlegung der Trinkwasserschutzzone Zepernick 2012):

- „[...] 27. das Errichten oder Erweitern von Abwasserbehandlungsanlagen, ausgenommen a. die Sanierung bestehender Abwasserbehandlungsanlagen zugunsten des Gewässerschutzes und b. Abwasservorbehandlungsanlagen wie Fett-, Leichtflüssigkeits- oder Amalgamabscheider, [...]“
- „[...] 28. das Errichten, Erweitern, Sanieren oder Betreiben von Abwasserkanälen oder -leitungen, wenn hierbei nicht die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden, [...]“
- „[...] 32. das Einleiten von Abwasser – mit Ausnahme von Niederschlagswasserabflüssen geringbelasteter Herkunftsflächen im Sinne der Anlage 1 Nummer 4 – in oberirdische Gewässer, sofern die Einleitung nicht schon zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung wasserrechtlich zugelassen war, [...]“
- „[...] 35. das Einleiten oder Versickern von Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in das Grundwasser, ausgenommen das großflächige Versickern von Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone, [...]“
- „[...] 9. das Errichten oder Erweitern von Regen- oder Mischwasserentlastungsbauwerken

Die geplante Flächenversiegelung verhindert die natürliche Versickerung auf den überbauten Flächen. Besonders bei Starkregenereignissen sind Überschwemmungen vorprogrammiert! Insbesondere im Südosten des Geltungsbereichs erwarten die Experten bei Starkregenereignissen schon vor der Versiegelung eine Wassersäule von bis zu einem Meter! (Quelle: Umweltbericht zum Flächennutzungsplan Panketal, 1. und 2. Änderung, Stand 11.05.2023, S. 43)

Die natürliche Versickerung würde durch die Versiegelung massiv eingeschränkt werden; dies mit technischen Mitteln auszugleichen wäre selbstverständlich eine Notwendigkeit, erscheint allerdings an diesem Ort schwierig umsetzbar, da die Gefällelage Maßnahmen erschweren würde:

„Die Entwässerungsanlagen sollten frühzeitig in der weiterführenden Planung mit eingebunden werden. Aufgrund der Lage, der anstehenden Bodenverhältnisse und den ungünstigen hydraulischen Bedingungen ist mit einem erheblichen finanziellen und planerischen Aufwand zu rechnen.“ (Niederschlagswasserkonzept B-Plan Lauseberg, BEV Ingenieure, Seite 41)

Notwendiger Mehraufwand Entwässerung bei Plangebiet im WSG:

- Begrünte Retentionsflächen
- Gründächer
- Baumrigolen
- intelligenten Zisternen
- Retentionsbecken
- Rückhaltevolumina für die Ableitung in den öffentlichen Kanal
- Retentionsdächer (statische Voraussetzungen beachten)
- Negative Wasserbilanz
- Erhöhte Anforderungen an Wasserreinigung
- unterirdische Sedimentationsanlagen oder Reinigungsschächte
- oberirdische Regenrückhalteraume

Regenwasserpumpwerke wegen ungünstiger Gefällesituation auf dem Grundstück